



DER KLEINUNTERNEHMER UND DIE UMSATZSTEUER

Die Umsatzbesteuerung wird von vielen Unternehmen wegen ihres komplizierten Verfahrens kritisiert. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für die sog. Kleinunternehmer jedoch Erleichterungen vor (§ 19 UStG). Einzelheiten erläutert folgendes Merkblatt.

Kleinunternehmer ist, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht über 17.500 €** hatte

und

- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht über 50.000 €** hat (§19 I S. 1 UStG).

Achtung: Bei der Ermittlung der Umsatzgrenze von 17.500 € / 50.000 € sollten Sie beachten, dass hierin Umsatzsteuer „versteckt“ ist. Sie sollten daher immer überprüfen, dass Sie mit Ihrem erwirtschafteten Umsatz zzgl. Umsatzsteuer diese wichtige Grenze nicht überschreiten. Denn die Kleinunternehmerregelung ist keine Steuerbefreiungsvorschrift, die eigentlich darauf entfallende Umsatzsteuer wird vielmehr von den Finanzbehörden nicht erhoben.

Praxistipp: In der Regel vergleicht der Unternehmer seinen Jahresumsatz mit den Umsatzgrenzen (Faustregel). Es sind zur Ermittlung also die tatsächlich vereinnahmten Bruttoentgelte zu Grunde zu legen.

Prüfungsschema:**Steuerbare Umsätze**

./ bestimmte steuerfreie Umsätze, §§ 4 Nr. 8 i, Nr. 9 b, Nr. 11 – 28 Umsatzsteuergesetz*

./ bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze, §§ 4 Nr. 8 a – h, Nr. 9 a, Nr. 10 Umsatzsteuergesetz**

= **Gesamtsumme** gemäß § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz

./ darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)

= Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz

+ darauf entfallende Umsatzsteuer

= **Bruttoumsatz** gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz

*z. B. Umsätze aus Vermietung, etc.

**z. B. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, etc.

Beispiel: Max Mustermann handelt mit selbstbedruckten T-Shirts. Um die 17.500 € - Grenze nicht zu überschreiten, darf sein Jahresumsatz nicht mehr als 17.500 € betragen. Er erhält Einnahmen in Höhe von 18.700 €. Diese setzen sich aus dem Verkauf der T-Shirts (15.700 €) und Umsätzen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (betrieblich genutzter Computer, 3.000 € = Hilfsgeschäft) zusammen.

Lösung: Die Finanzverwaltung betrachtet die Umsätze als Bruttoumsätze. Die steuerbaren Umsätze sind umsatzsteuerlich jedoch als Nettoumsätze definiert. Deswegen muss aus den Umsätzen von 18.700 € die Umsatzsteuer durch den Faktor 1,19 (sofern der Hauptsteuersatz von 19% greift) herausgerechnet werden.

Steuerbare Umsätze = 18.700 € (= 15.700 € + 3.000 €) : 1,19 = 15.714 € (netto)

./ bestimmte steuerfreie Umsätze = 0

./ bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze = 0

= **Gesamtsumme 15.714 €**

./ Hilfsgeschäft = 3.000 € : 1,19 = 2.521 € (netto)

= Umsatz gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Umsatzsteuergesetz = 13.193 €

+ (fiktiv) darauf entfallende Umsatzsteuer = 13.193 € x 0,19 = 2.507 €

= **Bruttoumsatz 15.700 € < 17.500 €**

Beginnt ein Unternehmer seinen Betrieb während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Da in

diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gilt als Umsatzschwelle 17.500 € für das Jahr des Geschäftsbegins.

Beispiel: Max Mustermann beginnt mit seiner unternehmerischen Tätigkeit im Oktober eines Jahres. Er rechnet Anfang Oktober mit einem monatlichen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer i. H. v. 1.300 €.

Prüfungsschema umgerechnet auf das Jahr:

3.900 € (Umsatz Oktober bis Dezember) x 12/3 = 14.400 € (incl. fiktiver USt) < 17.500 €

Max Mustermann überschreitet damit die Jahresumsatzgrenze von 17.500 € nicht.

Bei **Umsätzen eines Kleinunternehmers wird die Umsatzsteuer nicht erhoben**. Der Kleinunternehmer darf daher

- keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen
- seinen Abnehmern keine Vorsteuer vermitteln
- Umsatzsteuer, die ihm selbst berechnet wurde (z. B. von einem Verkäufer auf die gelieferte Ware), nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet erhalten.

Im Ergebnis werden damit Kleinunternehmer faktisch **wie Privatpersonen** behandelt.

Hinweis: Stellt ein Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, so schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen. Die Steuer kann jedoch auf Antrag berichtigt werden, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist, d. h. die erstatteten Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückgezahlt wurden.

Wurde die Umsatzgrenze von 17.500 € im Vorjahr überschritten, so kann die Kleinunternehmerregelung im Folgejahr nicht mehr angewendet werden.

Bei der Grenze von 50.000 € kommt es darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße **voraussichtlich** nicht überschreiten wird. Ist danach ein voraus-

sichtlicher Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet. Der Unternehmer hat dem Finanzamt auf Verlangen die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird.

Beispiel: Schwankender Umsatz und Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung

Jahr	Umsatz zzgl. Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr	voraussichtlicher Umsatz zzgl. Umsatzsteuer im laufenden Jahr	Kleinunternehmerregelung anwendbar
2009	9.000 €	6.000 €	ja
2010	4.000 €	45.000 €	ja
2011	42.000 €	12.000 €	nein
2012	10.000 €	40.000 €	ja

Für Kleinunternehmer gilt eine vereinfachte **Aufzeichnungspflicht**. Es sind nur die Einnahmen für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für den Eigenverbrauch aufzuzeichnen.

Fazit: Es ist grundsätzlich ein Vorteil, wenn die Umsatzsteuer nicht erhoben wird, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird und umsatzsteuerliche Pflichten auf ein Minimum reduziert werden. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass der Kleinunternehmer die ihm selbst berechnete und von ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet erhält.

Umsatzsteuererklärung

Auch ein Kleinunternehmer hat eine Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszufüllen und an sein zuständiges Finanzamt abzugeben.

Optionsmöglichkeit

Der Kleinunternehmer kann den **Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung** erklären und sich wie ein „normaler“ Unternehmer besteuern lassen (Option). Die Verzichtserklärung ist ohne besondere Form gegenüber dem Finanzamt abzugeben und **bindet für fünf Kalenderjahre**.

Die Option auszuüben ist grundsätzlich sinnvoll, wenn der Kleinunternehmer

- zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit **hohe Investitionen** hat und daher viel Umsatzsteuer bezahlen muss, selbst aber nur geringe Ausgangsumsätze hat. Durch Ausübung der Option kommt er in den Genuss des Vorsteuerabzugs.
- selbst **überwiegend an andere Unternehmer** und nicht an Privatpersonen leistet.

Begründung: Zwar kann ein Kleinunternehmer seine Leistung auf den ersten Blick billiger, da ohne Umsatzsteuer, anbieten. Er muss jedoch in seine Preiskalkulation die selbst gezahlte und - weil er Kleinunternehmer ist - nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer einbeziehen. Er wird also einen höheren Nettopreis verlangen müssen. Übt der Kleinunternehmer die Option aus, kann er die ihm berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen und so seine Einstandskosten senken. Er kann zudem in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen, so dass die Umsatzsteuer für sie nur ein durchlaufender Posten, aber keine echte Belastung ist.

Die Ausübung der Option sollte daher von jedem Kleinunternehmer für seinen Einzelfall geprüft werden.

Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Möchte der Unternehmer nach der Fünfjahresfrist wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren, muss die Option nach Ablauf dieser Frist widerrufen werden. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr zu erklären. Rechnungen mit ausge-

wiesener Umsatzsteuer im betreffenden Kalenderjahr können nachträglich berichtet werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Würzburg-Schweinfurt für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Wir danken der IHK für München und Oberbayern für die freundliche Zurverfügungstellung ihres Merkblattes

ANSPRECHPARTNER

Rebekka Hennrich

0931 4194-249

rebekka.hennrich@wuerzburg.ihk.de

